OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552486/10/BZ/JoS

Datum:
Linz, 16. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der E AG, vertreten durch H Rechtsanwälte GmbH, X, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28.07.2022, GZ: BHGMWA-2019-10779/37-AS, betreffend zweier Anträge hinsichtlich der Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen beim Wehr A, Wasserkraftanlage G (L), gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.06.2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang:

I.1. Mit Schriftsatz vom 11.11.2021 hat die E AG (in der Folge: Beschwerdeführerin – Bf) für die Wehranlage A des Wasserkraftwerkes G, L (in der Folge: Anlage), bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) einen Antrag auf Erstreckung der Frist zur Herstellung der Fischpassierbarkeit bis 22.12.2025 eingebracht. Mit Schreiben vom 07.07.2022 wurde zusätzlich ein Antrag gemäß § 21b WRG 1959 auf Abänderung der bestehenden Vorschreibungen der Anlage gestellt, sodass eine Fristerstreckung für die Herstellung der Fischpassierbarkeit bis 22.12.2027, in eventu zumindest bis 22.12.2025, gewährt werde.

I.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28.07.2022 wurden die Anträge der Bf zurück- (bzgl. Fristerstreckungsansuchen) bzw. abgewiesen (bzgl. des Antrages gemäß § 21b WRG 1959). Begründend hielt die belangte Behörde fest, dass die vorgesehenen Möglichkeiten der Verlängerung der Frist bereits ausgeschöpft worden seien und eine weitere Verlängerung der Frist zur Herstellung der Fischpassierbarkeit in § 33d Abs. 4 WRG 1959 keine Deckung mehr habe. In Bezug auf den Antrag gemäß § 21b WRG 1959 führte die belangte Behörde aus, dass sich diese Vorschrift auf Auflagen, nicht aber auf Nebenbestimmungen wie Bedingungen und Befristungen, beziehe. Da der Verfahrensgegenstand eine Auflage nicht betreffe, sei der Antrag abzuweisen gewesen.

I.3. Mit Schriftsatz vom 26.08.2022 erhob die Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 28.07.2022 fristgerecht Beschwerde. Im Rechtsmittel wird zusammengefasst ausgeführt, dass § 33d Abs. 4 WRG 1959 aufgrund einer unionsrechtlichen Verdrängung nicht anwendbar sei. Vorgebracht wird unter anderem ein Widerspruch zur Verordnung (EU) 2017/1938 betreffend Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung sowie zum unionsrechtlichen Grundsatz „effet utile“. Unter Verweis auf näher bezeichnete Stellen des Anhangs der bezeichneten EU-Verordnung wird ausgeführt, dass kontraproduktive Einschränkungen der Leistungsfähigkeit von (Strom-) Erzeugungsanlagen zu vermeiden seien. Weiters wird auf § 14 Abs. 1 Z 5 Energielenkungsgesetz 2012 und eine diesbezüglich noch zu erlassende bzw. – so von der Bf behauptet – derzeit in Vorbereitung befindliche innerstaatliche Verordnung der zuständigen Stelle verwiesen. In diesem Zusammenhang erwarte die Bf Festlegungen von Abweichungen gegenüber anderen Rechtsvorschriften hinsichtlich erneuerbarer Energien, insoweit dies zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich sei.

Weiters sei § 33d Abs. 4 WRG 1959 verfassungswidrig, weil diese Bestimmung insbesondere vor dem Hintergrund der von der Bf ins Treffen geführten „speziellen Situation“ ohne sachliche Rechtfertigung eine weitere Fristverlängerung nicht zulasse. Vermeint wird dabei auch, dass selbst das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan im gegebenen Fall einer weiteren Fristverlängerung keine gewässerökologischen Verhältnisse entgegengesetzt habe. Die Bf führte zudem aus, dass § 33d Abs. 4 WRG 1959 der verfassungsrechtlich garantierten Erwerbsfreiheit und dem Eigentumsgrundrecht entgegenstehen würde. Es sei im Zusammenhang mit der Fristverlängerung an gelindere Mittel zu denken. In Bezug auf Spruchpunkt II. vertritt die Bf die Ansicht, dass § 21b WRG 1959 insgesamt weitreichender zu interpretieren sei, als dies von der belangten Behörde angenommen wurde.

I.4. Mit Schreiben vom 28.11.2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

Die belangte Behörde skizzierte im Vorlageschreiben – den aus ihrer Sicht – wesentlichen Sachverhalt und fasste dabei auch ihre rechtlichen Überlegungen in Bezug auf § 33d Abs. 4 WRG 1959 zusammen.

I.5. Mit Schriftsatz vom 06.02.2023 nahm die Bf ergänzend zur Systematik und neuerlich zur ihrer Ansicht nach bestehenden Unionsrechtswidrigkeit von Teilen des § 33d WRG 1959 Stellung. Die Bf verweist auf den unionsrechtlichen Gleichheitssatz und – vor dem Hintergrund des drohenden Entzugs des Wasserbenutzungsrechts – auf die Eigentums- und Unternehmensfreiheit, jeweils gemäß EU-Grundrechtecharta. Angeregt wurde ein Vorabentscheidungsersuchen beim Gerichtshof der Europäischen Union sowie – in weitgehender Wiederholung der bereits in der Beschwerde vorgetragenen Sachlichkeitsbedenken – die Prüfung der Verfassungskonformität des § 33d Abs. 4 WRG 1959 beim Verfassungsgerichtshof.

I.6. Mit Eingabe vom 11.05.2023 bezieht die Bf abermals und insbesondere zur Bedeutung der Anlage Stellung. Ausgeführt wird, dass aktuell ein neues Wasserkraftprojekt (inklusive innovativem Fischaufstiegs- und -abstiegskonzept), welches die bisherige Anlage substituiere, beabsichtigt sei. In diesem Zusammenhang sei aber frühestens mit einer Inbetriebnahme im Frühjahr 2027 zu rechnen. Vor diesem Hintergrund sei aber die beschwerdegegenständliche Verlängerung der Sanierungsfrist erforderlich. Ein Unterbleiben derselben würde zu einer Beeinträchtigung gewichtiger öffentlicher Interessen führen. Dargelegt werden neuerlich die von der Bf bisher schon ins Treffen geführten unions- und verfassungsrechtlichen Bedenken.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.06.2023. Daran nahmen zwei Rechtsvertreter samt zwei Vertreter (Beschäftigte) der Bf und drei Vertreter des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans teil. Die belangte Behörde hat ihr Fernbleiben von der Verhandlung entschuldigt. Im Zuge dieser Verhandlung führten die Parteien ihre (Rechts-) Standpunkte aus und wurde insbesondere das kürzlich beantragte, neue Projekt „Kraftwerk W“ erörtert und das diesbezügliche Ansuchen als Beilage zum Verhandlungsprotokoll genommen.

II. Feststellungen und Beweiswürdigung:

II.1. Das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – ergänzend zu den Punkten I.1. bis I.7. – von nachstehendem entscheidungsrelevantem Sachverhalt aus:

Die Bf ist Inhaberin des Konsenses der im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes G unter der Postzahl x erfassten Wasserkraftanlage G. Die jüngste Bewilligung wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 07.12.2004, Wa10-1268/06-2004, erteilt. Die Anlage wurde mit Bescheid vom 26.09.2005 wasserrechtlich überprüft. Die Wehranlage liegt in der Ortschaft L, politische Gemeinde B, und befindet sich diese an der Traun bei Fluss-km X am sog. A Polster. Die Wehranlage ist für die flussauf gerichtete Fischwanderung ein unüberwindliches Hindernis.

Erstmals wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 09.12.2013, Wa-10-1307/16-2012/LAH/MM, die Frist für die Herstellung der ganzjährigen Passierbarkeit der maßgeblichen Fischarten und -größen bzw. der erforderlichen Restwasserabgabe bei der gegenständlichen Anlage bis 22.12.2018 verlängert. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 31.10.2018, Wa10-1315/12-2015/BS/MM, wurde die Frist neuerlich, und zwar bis 22.12.2021, verlängert.

Die Herstellung der ganzjährigen Fischpassierbarkeit und Abgabe einer ausreichenden Restwassermenge ist bei der verfahrensgegenständlichen Anlage bislang unterblieben.

Mit Schriftsatz vom 11.11.2021 hat die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Erstreckung der Frist zur Herstellung der Fischpassierbarkeit der Anlage bis 22.12.2025 eingebracht. Mit Schreiben vom 07.07.2022 wurde zusätzlich ein Antrag gemäß § 21b WRG 1959 auf Abänderung der bestehenden Vorschreibungen der Anlage gestellt, sodass eine Fristerstreckung für die Herstellung der Fischpassierbarkeit bis 22.12.2027, in eventu zumindest bis 22.12.2025, gewährt werde.

Mit Schreiben vom 23.05.2023 hat die Bf um wasserrechtliche Bewilligung eines Projektes betreffend den Neubau des Kraftwerkes W angesucht. Dieses Projekt ist als Ersatzneubau für die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren in Rede stehende Anlage, das Wasserkraftwerk G, konzipiert.

II.2. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, den Ergebnissen der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung, weiters insbesondere aus den oben zitierten Dokumenten und durch Einsichtnahme in die Wasserbuch-Evidenz. Der Sachverhalt wurde von der Bf auch nicht in Abrede gestellt. Vielmehr sind keinerlei Sachverhaltsfragen strittig. Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem erkennenden Gericht ausreichend, um die gegenständliche Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können. Soweit die Bf im Gegenstand verfassungs- und unionsrechtliche Bedenken erblickt, ist sie auf die nachfolgende rechtliche Beurteilung zu verweisen. Generell wird bemerkt, dass im gegenständlichen Fall weder strittige Sachverhaltsthemen noch Fragen der Beweiswürdigung aufgetreten sind. Die gegenständliche Entscheidung war in erster Linie durch die Beurteilung von Rechtsfragen zu treffen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Folgende Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) sind maßgeblich:

„Immissionsbeschränkung

§ 33d. (1) Der Landeshauptmann hat, sofern der Zielzustand innerhalb der vom Gewässerbewirtschaftungsplan vorgesehenen Zeiträume nicht nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, wie etwa durch Abänderung von Bewilligungen in Verfahren gem. § 21a zweckmäßiger erreichbar ist, für Oberflächenwasserkörper oder Teile von Oberflächenwasserkörpern (Sanierungsgebiet), die einen schlechteren als in einer Verordnung nach § 30a festgelegten guten Zustand aufweisen, entsprechend den im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan festgelegten Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung mit Verordnung ein Sanierungsprogramm (Abs. 2) zu erstellen.

(2) Ein Programm zur Verbesserung des Zustandes von Oberflächenwasserkörpern oder Teilen von Oberflächenwasserkörpern hat in den wesentlichen Grundzügen Sanierungsziele, Schwerpunkte, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen derart festzulegen, dass unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 21a Abs. 3) eine Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen, eine Verringerung und eine wirksame Reinigung der Abwässer, eine Verringerung des Schadstoffeintrages aus anderen Quellen und durch sonstige Maßnahmen die Zielzustände (§ 30a) erreicht werden. Erforderlichenfalls können auch Teilsanierungsziele zur stufenweisen Zielerreichung festgelegt werden. Für rechtmäßig bestehende Wasserbenutzungs-anlagen, Schutz- und Regulierungswasserbauten oder sonstige Wasseranlagen sind nach Maßgabe der

Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung angemessene Sanierungsfristen festzulegen. Die Ziele des Sanierungsprogrammes sind, als Teile des anzustrebenden Zielzustandes, bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) und als Gesichtspunkte für die Handhabung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu beachten.
(3) Werden in einem Sanierungsprogramm (Abs. 2) Sanierungsfristen für bestehende Anlagen festgelegt, hat der Wasserberechtigte spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Sanierungsprogramms der Behörde hinsichtlich der im Sanierungsgebiet liegenden sanierungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile ein den Vorgaben des Programms entsprechendes Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen oder die Anlage mit Ablauf der in der Verordnung festgelegten Sanierungsfrist stillzulegen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist findet § 27 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine mehrmalige Mahnung nicht erforderlich ist.
(4) Über Antrag des Wasserberechtigten ist die Sanierungsfrist sowie erforderlichenfalls die Projektvorlagefrist um längstens drei Jahre zu verlängern, wenn der Wasserberechtigte nachweist, dass unter Berücksichtigung der gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Aufwand für die sofortige Sanierung im Hinblick auf den für den Schutz der Gewässer erzielbaren Erfolg unverhältnismäßig wäre (zB mit Projektierungsarbeiten bereits begonnen wurde, die technische Durchführbarkeit sich aufgrund der Notwendigkeit der Planung und Durchführung nicht standardisierter Maßnahmen schwierig gestaltet). Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Über Antrag des Wasserberechtigten sind die Sanierungsfrist sowie erforderlichenfalls die Projektvorlagefrist unter den obengenannten Voraussetzungen einmalig um weitere drei Jahre zu verlängern. Eine Verlängerung der Sanierungsfrist im letzten Planungszyklus darf nicht über den 22. Dezember 2027 hinaus erfolgen, die Verlängerung der Projektvorlagefrist nicht über den 22. Dezember 2025.“

Die aufgrund von § 33d und § 55g WRG 1959 erlassene Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der ein Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wurde, LGBl. Nr. 95/2011, (in der Folge: Sanierungsprogramm) lautet wie folgt:

„§ 1

(1) Ziel dieser Verordnung ist die Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2009 (NGP 2009) und der §§ 4 und 6 der Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2009, BGBl. II Nr. 103/2010, zur Verbesserung des Zustandes der in Anlage 1 aufgelisteten prioritär zu sanierenden Fließgewässerstrecken (Sanierungsgebiete).
(2) Die Inhaberinnen und Inhaber wasserrechtlicher Bewilligungen in den Sanierungsgebieten haben - vorbehaltlich einer allfälligen Verlängerung der Sanierungsfrist gemäß § 33d Abs. 4 WRG. 1959 - bis spätestens 22. Dezember 2015 die in den §§ 2 und 3 festgelegten Sanierungsmaßnahmen umzusetzen. Diese Sanierungsmaßnahmen dienen im Sinn des NGP 2009 der stufenweisen Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potentials in den betroffenen Gewässern. Die Vorschreibung allfälliger weitergehender Sanierungsverpflichtungen, insbesondere bezüglich der Abgabe von Restwasser bei Wasserentnahmen, die zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potentials erforderlich sind, bleibt vorbehalten.

§ 2

(1) Bei jedem rechtmäßig bestehenden Querbauwerk ist die ganzjährige Passierbarkeit für die in Anlage 2 festgesetzten maßgebenden Fischarten und Fischgrößen zu gewährleisten. Ausgenommen davon sind Zeiten mit extremen Abflussbedingungen im Gewässer oder kurzfristige Unterbrechungen der Fischpassierbarkeit, etwa bei der Revision von Anlagen.
(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende und wasserrechtlich bewilligte Fischaufstiegshilfen, die auf Grund der Anlagenkonzeption bereits eine ungehinderte Wanderung der für den betroffenen Gewässerabschnitt maßgeblichen Leitfischarten gewährleisten, sind abweichend vom § 1 Abs. 2 erst bis spätestens 22. Dezember 2027 an die Sanierungsziele des Abs. 1 und der Anlage 2 anzupassen, wenn die bzw. der Wasserberechtigte spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachweist, dass ein wesentlicher Teil der wanderungswilligen Individuen und Altersstadien aller Leitfischarten passieren kann. Für solche Anlagen ist ein Sanierungsprojekt bis spätestens 22. Dezember 2023 zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen.

§ 3

Bei jeder Wasserausleitung ist durch Abgabe einer ausreichenden Restwassermenge die ganzjährige Passierbarkeit der Restwasserstrecke für die in Anlage 2 festgelegten maßgebenden Fischarten und Fischgrößen zu gewährleisten. Dazu ist sicherzustellen, dass die in Anlage G der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer, BGBl. II Nr. 99/2010 festgelegten Bedingungen in der Restwasserstrecke erreicht werden. Von diesen Anforderungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn nachgewiesen ist, dass die langfristige Einhaltung der Werte für den guten Zustand der biologischen Qualitätskomponenten auch bei Anwendung weniger strenger Werte für die hydromorphologischen Bedingungen gewährleistet ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 22. Dezember 2011 in Kraft.“

III.2. Aus der Anlage 1 des Sanierungsprogramms ergibt sich, dass die gegenständliche Anlage zu den prioritär zu sanierenden Fließgewässerstrecken zählt bzw. diese sich im Sanierungsgebiet (mittlere Traun; Fluss-km X bis X) befindet.

In der Anlage 2 des Sanierungsprogramms sind sodann die zu sanierenden Gewässerabschnitte (Flusskilometer des Berichtsgewässernetzes des Bundes), die betroffenen Detailwasserkörper, die Fischregion und die Fischbioregion sowie die für die Herstellung der Durchgängigkeit maßgebenden Fischarten und Fischlängen angegeben. Für den gegenständlichen Bereich ist die Fischregion mit „Hyporhithral groß“, die Fischbioregion mit „Kalkvoralpen und nördliche Kalkhochalpen“, die maßgebende Fischart mit „Seeforelle (Hecht)“ und die maßgebende Fischlänge mit „90 cm“ ausgewiesen.

III.3. Die Bf ist unstrittig rechtmäßige Wasserberechtigte des im Wasserbuch des Verwaltungsbezirks G unter der Postzahl Nr. x eingetragenen Wasserbenutzungsrechtes betreffend die gegenständliche Wasserkraftanlage G, L, an der Traun. Die im Fluss-km-Bereich X liegende (Wehr-) Anlage fällt unzweifelhaft gemäß § 1 iVm

Anlage 1 des Sanierungsprogramms unter die prioritär zu sanierenden Fließgewässerstrecken (Sanierungsgebiete).

Gemäß § 1 Abs. 2 des Sanierungsprogramms hatte die Bf – vorbehaltlich einer allfälligen Verlängerung der Sanierungsfrist gemäß § 33d Abs. 4 WRG 1959 – bis spätestens 22.12.2015 die in den §§ 2 und 3 festgelegten Sanierungsmaßnahmen umzusetzen, nämlich die Gewährleistung der ganzjährigen Passierbarkeit für die in Anlage 2 festgesetzten maßgebenden Fischarten und Fischgrößen bei rechtmäßig bestehenden Querbauwerken und die Gewährleistung der ganzjährigen Passierbarkeit der Restwasserstrecke für die in Anlage 2 festgelegten maßgebenden Fischarten und Fischgrößen durch Abgabe einer ausreichenden Restwassermenge bei jeder Wasserausleitung (in der Folge: Sanierungsmaßnahmen).

Nach § 33d Abs. 4 WRG 1959 ist über Antrag des Wasserberechtigten die Sanierungsfrist um längstens drei Jahre zu verlängern, wenn der Wasserberechtigte nachweist, dass unter Berücksichtigung der gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Aufwand für die sofortige Sanierung im Hinblick auf den für den Schutz der Gewässer erzielbaren Erfolg unverhältnismäßig wäre […]. Über Antrag des Wasserberechtigten sind die Sanierungsfrist sowie […] unter den oben genannten Voraussetzungen einmalig um weitere drei Jahre zu verlängern.

Die Umsetzung der gemäß Sanierungsprogramm geforderten -maßnahmen bei der Anlage hätte gemäß § 1 Abs. 2 des Sanierungsprogramms grundsätzlich schon bis 22.12.2015 erfolgen müssen. Die Bf hat jedoch – unter Inanspruchnahme des § 33d Abs. 4 WRG 1959 – erstmals eine Verlängerung dieser Frist mit Bescheid der belangten Behörde vom 09.12.2013 erwirkt und wurde dabei zunächst die Frist um drei Jahre bis 22.12.2018 verlängert. Darüber hinaus wurde die Frist für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen mit Bescheid der belangten Behörde vom 31.10.2018 um weitere drei Jahre, also bis 22.12.2021, verlängert.

Unter Verweis auf die Feststellungen ist festzuhalten, dass die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen bei der gegenständlichen Anlage bislang unterblieben ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stimmt vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage der belangten Behörde uneingeschränkt zu, wenn sie in ihrer Entscheidung ausführt, dass das Tatbestandselement „einmalig um weitere drei Jahre“ in § 33d Abs. 4 WRG 1959 unmissverständlich erkennen lässt, dass für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen maximal eine zweite Verlängerung, nicht aber eine weitere, zulässig ist. Dies wurde auch mit der gegenständlichen Beschwerde nicht bestritten und ortet die Bf in diesem Zusammenhang vielmehr Normbedenken. Die Bf hat daher die in § 33d Abs. 4 WRG 1959 vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeiten gänzlich ausgeschöpft. Im gegebenen Fall war daher eine Fristerstreckung über den 22.12.2021 hinaus aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht zulässig. Anders gewendet ist es der belangten Behörde

nicht freigestanden, entgegen den gesetzlichen Vorgaben eine weitere Fristverlängerung zu gewähren, wenn im Gesetz ausdrücklich festgehalten ist, dass – ausgehend vom 22.12.2015 – einmalig eine Fristverlängerung um drei Jahre und nochmals eine weitere (letztmalige) Verlängerung dieser Frist um maximal drei Jahre gewährt werden kann. Das Gesetz räumt zu dieser Frage auch keineswegs Ermessen ein. Da im vorliegenden Fall mit Bescheid der belangten Behörde vom 09.12.2013 und vom 31.10.2018 jeweils Fristverlängerungen um drei Jahre erfolgten, hat die belangte Behörde das Ansuchen vom 11.11.2021 auf neuerliche Erstreckung der Frist zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen bis 22.12.2025 zu Recht als unzulässig zurückgewiesen.

Zum Antrag nach § 21b WRG 1959:
§ 21b WRG 1959 sieht vor, dass die nach dem WRG 1959 vorgeschriebenen Auflagen auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern sind, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen. Die Bf begehrte mit ihrem Antrag vom 07.07.2022 pauschal die Abänderung bestehender Vorschreibungen der gegenständlichen Anlage, sodass eine Fristerstreckung für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen bis 22.12.2027, in eventu zumindest bis 22.12.2025, gewährt werde.

Dem Antrag der Bf gemäß § 21b WRG 1959 war alleine schon deshalb ein Erfolg verwehrt, weil die bezeichnete Vorschrift auf die Aufhebung oder Abänderung von nach dem WRG 1959 erlassenen Bescheidauflagen (zur Anpassung an geänderte Umstände) abzielt. Gemeint sind zweifellos Auflagen in Bewilligungs- bzw ggf. Kollaudierungsbescheiden, etwaig auch in Bescheiden nach § 21a WRG 1959. Der in § 21b WRG 1959 verwendete Auflagenbegriff ist einschränkend zu interpretieren und umfasst diese Bestimmung unter anderen nicht auch Nebenbestimmungen und Fristenregelungen (vgl. *Bachler* in *Oberleitner/Berger* [Hrsg.], WRG-ON[4.00] § 21b [Stand 15.07.2018, rdb.at] Rz 1; *Rössler* in *Kerschner* [Hrsg.], WRG-Kommentar [2022] § 21b Rz 1 ff.).

Der Auftrag zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen bei der gegenständlichen Anlage resultiert jedoch keineswegs aus dem bestehenden Bewilligungsbescheid bzw. Konsens selbst, sondern ist dieser vielmehr ein gesetzlicher bzw. einer auf generellen Rechtsvorschriften beruhender. Wie oben dargelegt, ergeben sich die Verpflichtungen zur Umsetzung der ganzjährigen Fischpassierbarkeit und Abgabe einer ausreichenden Restwassermenge nämlich aus dem auf Basis des § 33d WRG 1959 erlassenen Sanierungsprogrammes. Der belangten Behörde kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie in Ermangelung an im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen den Anwendungsbereich des § 21b WRG 1959 als gar nicht eröffnet erachtet und dem Antrag schon deshalb keine Folge gegeben hat.

III.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilt schließlich die von der Bf in Bezug auf § 33d Abs. 4 WRG 1959 vorgetragenen unions- und verfassungs-

rechtlichen Bedenken aus folgenden Gründen nicht: Zunächst ist vorauszuschicken, dass die ursprüngliche Frist zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen aus dem Sanierungsprogramm (Inkrafttreten: 22.12.2011) stammt und dort grundsätzlich mit 22.12.2015 festgesetzt wurde. Allfällige – maximal zweimalige – Verlängerungen dieser Frist macht § 33d Abs. 4 WRG 1959 zugänglich und wurden diese im Gegenstandsfall bis 22.12.2021 ausgeschöpft.

Wenngleich den hier maßgebenden Bestimmungen über die Fristenregelungen zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen zweifelsfrei bestimmte unionsrechtliche Implikationen anhaften (etwa die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie), sind im gegebenen Zusammenhang nach Ansicht des erkennenden Gerichts spezifische unionsrechtliche Überlegungen dennoch nicht anzustellen. Ein beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zu stellender Antrag auf Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV würde nämlich Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder Gültigkeit von Unionsrecht voraussetzen. Der EuGH legt im Rahmen eines derartigen Verfahrens primäres (EUV, AEUV, GRC) und sekundäres (Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen) Unionsrecht aus und entscheidet über die Gültigkeit von Sekundärrecht.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann weder aufgrund des Vorbringens der Bf noch amtswegig im Zusammenhang mit der angesprochenen Fristenregelung des § 33d Abs. 4 WRG 1959 einen auslegungsbedürftigen oder hinsichtlich der Gültigkeit anzuzweifelnden und im gegebenen Fall – im Sinne der Präjudizialität – anwendbaren unionalen Rechtsakt erkennen, dem zugleich im gegebenen Fall Entscheidungsrelevanz zukommen würde. Schon deshalb war der Anregung der Bf, ein Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 AEUV an den EuGH zu richten, nicht zu folgen.

Wenn die Bf § 33d Abs. 4 WRG 1959 durch die VO (EU) 2017/1938 verdrängt erachtet, so genügt es schon auf den mangelnden hinreichenden sachlichen Zusammenhang zum vorliegenden Gegenstand zu verweisen. Die zuletzt zitierte Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2017 zielt – soweit hier zu Abgrenzungszwecken von Bedeutung – insbesondere auf den Energiesektor mit durch (Erd-) Gas erzeugten Strom ab. Der gegebene Fall handelt vielmehr von einer Energieerzeugungsanlge mittels Wasserkraft. Die bezeichnete EU-Verordnung zur Gewährleistung einer sicheren Erdgasversorgung wird damit nicht berührt und ergeben sich daher für den vorliegenden Fall keine unionsrechtlichen Problemstellungen.

Verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf § 33d Abs. 4 WRG 1959 sind beim erkennenden Gericht ebenfalls nicht entstanden. In Anbetracht dessen, dass das Sanierungsprogramm bereits mit 22.12.2011 wirksam wurde und die daraus resultierenden Verpflichtungen grundsätzlich schon bis 22.12.2015 umzusetzen gewesen wären, haben eben gerade die beiden – sich auf § 33d Abs. 4 WRG 1959

stützenden – Fristverlängerungen spezifische Umstände bzw. Verhältnisse des Einzelfalles berücksichtigen lassen und dazu geführt, dass insgesamt sogar eine zehnjährige Frist zur Erfüllung des Sanierungsprogramms zur Verfügung stand. Daraus kann nach Ansicht des erkennenden Gerichts im Gesamtzusammenhang gerade keine Unverhältnismäßigkeit des § 33d Abs. 4 WRG 1959 und damit keine Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten abgeleitet werden. Alleine schon vor diesem Hintergrund war von der Prüfung der Verfassungskonformität des § 33d Abs. 4 WRG 1959 mittels Antrag auf Aufhebung beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 89 Abs. 2 iVm. Art. 135 Abs. 4 B-VG abzusehen.

Auch wird schließlich darauf hingewiesen, dass die von der Bf so gedeutete Sonderkonstellation (insbesondere Pandemie, Auswirkungen des Konfliktes in der Ukraine) eine über 21.12.2021 hinausgehende Verlängerung der Frist für die Umsetzung des Sanierungsprogramms § 33d Abs. 4 WRG 1959 nicht zugänglich macht, zumal die angeführten Gründe weitgehend genereller Natur waren bzw. sind und die Bf damit eher allgemeine Auswirkungen thematisierte.

Die von der Bf ins Treffen geführten bzw. teils überhaupt erst noch zu erlassenden Vorschriften des Energielenkungsrechts finden im gegenständlichen Wasserrechtsverfahren keine (Mit-) Anwendung und kann die Bf auch damit für die gegenständliche Angelegenheit nichts gewinnen.

III.5. Zusammengefasst werden die von der Bf vorgebrachten unions- und verfassungsrechtlichen Bedenken seitens des erkennenden Gerichts nicht geteilt. Nachdem die Bf die Möglichkeiten zur Verlängerung der Frist iSd § 33d Abs. 4 WRG 1959 bereits restlos ausgeschöpft hat, hat die belangte Behörde den Antrag der Bf vom 11.11.2021 zu Recht als unzulässig qualifiziert und zurückgewiesen. Auch war dem Antragsbegehren der Bf vom 07.07.2022 gemäß § 21b WRG 1959 schon mangels aufzuhebender oder abzuändernder Auflagen eines Bescheides nicht Folge zu geben, sodass der Bescheid der belangten Behörde vom 28.07.2022 insgesamt nicht zu beanstanden war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Auch fehlt weder eine diesbezüglich einschlägige Rechtsprechung noch wurde die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich

beantwortet. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner